Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/9/12 2Ob519/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1951

Norm

ZPO §519 Z2 C
ZPO §519 Z3 D
ZPO §527 Abs2
ZPO §528

Rechtssatz

Hat das Erstgericht eine Klage zurückgewiesen, das Rekursgericht aber über Rekurs des Klägers diese Entscheidung aufgehoben und dem Erstgericht die Abgabe des Verfahrens an den Außerstreitrichter aufgetragen, so steht dem Kläger - selbst im Falle eines zu Unrecht ausgesprochenen Rechtskraftvorbehaltes - dagegen ein weiteres Rechtsmittel nicht zu.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 519/51
  Entscheidungstext OGH 12.09.1951 2 Ob 519/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0043797

Dokumentnummer

JJR_19510912_OGH0002_0020OB00519_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at